Feuerversicherung.

Practischer Rathgeber

für das

versichernde Publikum

von

Dr. A. Bach.

Bei vorkommenden **Brandschäden** tritt es **fast überall** zu Tage, daß **unrichtig versichert** ist und die Beschädigten betreffs der **Versicherungs-Bedingungen** ungenügend unterrichtet sind! Dann aber kommt der **beste Rath zu spät!** — Dies Büchlein bezweckt, rechtzeitig praktischen Rath zu ertheilen und damit Jeden, — der Unterweisung sucht — vor Nachtheilen zu schützen.

Magdeburg.
Heinrichshofen's Verlag.
1887.

Allgemeines.

Ueber das Feuerversicherungswesen herrscht in den weitesten Kreisen noch große Unklarheit und die Versicherungsbedingungen sind den wenigsten Versicherten — von den Nichtversicherten gar nicht zu reden — bekannt oder verständlich; dies hat in erster Linie darin seinen Grund, daß nur selten ein Versicherter die Bedingungen in seiner Police einer genauen Kenntnißnahme und Beachtung für werth hält. —

Kommt schließlich aber ein Brandschaden und die Versicherung ist — wie dies thatsächlich zu allermeist der Fall — nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechend abgeschlossen, so sind Differenzen unvermeidlich, da der Versicherte in allen Fällen bestrebt sein wird, seinen ganzen Schaden ersetzt zu bekommen, diese Ersatzpflicht aber für die Gesellschaft nur vorliegt, wenn richtig versichert ist. — Da selbst Rechtsgelehrte (wie es auch dem Verfasser wiederholt in seiner langjährigen Praxis aufgestoßen ist) zuweilen Behauptungen vertheidigen die mit den betr. Grundsätzen — also den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehen*) so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß eine Erläuterung von sachverständiger Seite vielfach willkommen geheißen werden wird und in dieser Erwartung mag dieser „Rathgeber“ seine Reise antreten.

---

*) So z. B. erklärte in einer Strafkammersitzung ein Rechtsanwalt zu Gunsten seines Schutzbefohlenen — welcher der Brandstiftung verdächtig war —: „Ich würde stets etwas mehr versichern, als ich habe, da die Gesellschaften im Brandfalle doch Abzüge machen“. — Der Verfasser dieses, welcher als Zeuge und Sachverständiger in der qu. Sache anwesend war, erwiderte dem Genannten, daß erstens es gesetzlich unzulässig und strafbar sei, absichtlich überzuversichern, es aber auch — wenn dem Vorschlage Folge gegeben würde — einfach consequent wäre, das zuviel Versicherte im Brandfalle zu kürzen; zweitens aber die qu. Behauptung nur infolge ungenügender Orientirung aufgestellt werden könne da es einer soliden Gesellschaft gänzlich fern liege, grundsätzlich auf Abzüge im Brandfalle hinzuarbeiten und deshalb im Interesse der Gesellschaften Verwahrung gegen derartige Entstellungen eingelegt werden müsse! — —

In einem anderen Falle erklärte Jemand aus einem Gesellschaftskreise, in welchem wohl Verständniß und Einsehen für die Hauptbedingung der Feuerversicherung zu vermuthen war: „wenn ich z. B. mit M. 10,000 mit meinem Mobiliar versichert bin und ich brenne total ab, so muß die Gesellschaft auch die M. 10,000

Der Abschluß einer Versicherung

geschieht in der Weise, daß eine Gesellschaft auf Grund des von jedem Antragsteller einzureichenden Antrages ein Dokument (Versicherungs-Police) ausfertigt und der Antragsteller durch Annahme und Bezahlung der letzteren sein Einverständniß mit den in diesem Dokument enthaltenen Policebedingungen erklärt; es mögen daher an erster Stelle diejenigen

Versicherungsbedingungen

hier Platz finden, welche von den Gesellschaften des

Verbandes Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften

in Anwendung gebracht werden. —

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen durch Brand oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen, oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung sind Kriegsschäden und solche Schäden, welche die Folge eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten sind. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feuerschaden zur Versicherung. Schäden durch Explosion des in den Versicherungsgebäuden angewandten Leuchtgases werden jedoch wie Brandschäden behandelt. — Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushalts oder Gewerbebetriebes der Einwirkung der Wärme oder des Feuers ausgesetzter Gegenstand

bezahlen, da sie die Prämie dafür genommen hat; ob ich für M. 10,000 Gegenstände hatte oder nicht — ist ganz egal!" —

Man braucht nur zu fragen: wäre es gerecht, wenn ein Abgebrannter dem nichtabgebrannten Nachbar gegenüber einen Vortheil durch den Brand erlangte? Jeder wird sagen: nein! — Es würde dies aber nach der vorgeführten Ansicht unter Umständen der Fall sein können, denn der mit M. 10,000 Versicherte könnte ja nur für M. 8000 Mobiliar besessen haben! — Hieraus geht hervor: zuviel zu versichern, muß eben jeder vermeiden, denn mehr — als verbrannt — darf gar nicht ersetzt werden! weder nach den gesetzlichen Vorschriften – noch den Bedingungen der Versicherungsgesellschaften! — Jede Versicherung aber durch eine Sachverständigen-Commission revidiren und richtig stellen zu lassen, ist — weil viel zu kostspielig — unmöglich und würde auch keinen Zweck haben, da nach der Revision die Versicherungsobjecte ja doch verkauft, vertauscht oder verschenkt werden können! (z. B. auch an Kinder, die sich verheirathen, vererbt werden könnten 2c.). Demnach leuchtet es ein, daß Jedermann selbst für die Richtigkeit seiner Versicherung besorgt sein muß! —

dadurch in Brand gerathen oder beschädigt ist, so wird nur der an den übrigen versicherten Gegenständen hierbei entstandene Schaden ersetzt.

§ 2. Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Dynamit und Schießbaumwolle, ferner Theerkochereien, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Geld, Staatspapiere, Actien und sonstige geldwerthe Papiere können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silberne Sachen, Uhren, Spitzen, Kachemirs, Gemälde, Sculpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhabereiwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police besonders benannt sind. — Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossene Theile desselben mitversichert.

§ 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police, resp. des Prolongationsscheins und der etwa dazu gehörigen Veränderungsgenehmigungen und Nachträge. Durch die von Seiten des Versicherten erfolgte Annahme der Police resp. Prolongationsscheins, sowie der etwa dazu ertheilten Veränderungs-Genehmigungen und Nachträge wird sein Einverständniß mit den darin enthaltenen Bestimmungen, insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung konstatirt.

Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domicil zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn jedes Versicherungsjahres, bezahlt ist, tritt die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung außer Kraft. Die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben oder durch Verweigerung ihrer Annahme den Versicherungsvertrag aufzuheben. Geschieht Letzteres nicht, so tritt mit der Empfangnahme der Prämie die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Versicherung wieder in Kraft.

Antrag.

§ 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage, nach Anleitung seines eingedruckten Inhalts, und in den sonstigen, neben dem Antrage etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken sowohl die zu versichernden Gegenstände und deren Eigenthumsverhältniß als auch die Lokalitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungs-

Gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, ferner jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen. — Ist diese Obliegenheit nicht erfüllt, so hat die Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.

Veränderung.

§ 5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, oder versicherte Gegenstände noch anderswo versichert werden, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung bezüglich aller versicherten Gegenstände. Wenn versicherte Gegenstände translocirt werden, oder, außer Erbschaftsfällen, den Eigenthümer wechseln, so erlischt die Entschädigungsverpflichtung bezüglich dieser Gegenstände. Die Entschädigungsverpflichtung tritt jedoch in den obigen Fällen wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft nach Kenntnißnahme des betreffenden Umstandes sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich bereit erklärt hat. Zur Rückerstattung der für das laufende Jahr gezahlten Prämie ist die Gesellschaft in keinem Falle verbunden.

Brandfall.

§ 6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen Anordnung des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungsbedingung stattfinden. Auch darf das Retten mit Ausnahme des Viehes nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltene oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

b) dem Agenten binnen 24 Stunden nach jedem Brande denselben anzuzeigen;

c) binnen drei Tagen nach dem Brande bei seiner Ortspolizeibehörde seine Vernehmung über alle denselben betreffenden Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und ungefähre Höhe des Schadens zu beantragen, eine beglaubigte Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls nachzusuchen und dieselbe nach Empfang unverzüglich dem Agenten einzusenden;

d) falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen,

in Anspruch nehmen will, bei Verlust dieses Anspruches binnen drei Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, dann, wann letztere aufhört.

Brandschaden.

Im Allgemeinen.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach § 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes, festzustellen ist. Uebersteigt der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, oder sind sie, sei es im Einzelnen oder Ganzen noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Werth, als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine eidliche oder eidesstattliche Erhärtung jener Angaben zu fordern. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

Bei Gebäuden.

§ 9. Der nach den Grundsätzen des § 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird durch specielle Abschätzung von zwei Sachverständigen und event. eines Obmanns mit verbindlicher Kraft für beide Parteien unter Ausschließung des Rechtsweges auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen.

Ist die Ernennung nicht von beiden Parteien zu Protokoll oder sonst schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl eines Sachverständigen mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht

Tagen nach Empfang dieser Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über und kann von dem säumigen Theile nicht mehr ausgeübt werden.

Die Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben.

Für den Fall, daß die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet innerhalb der Grenzen ihrer Abschätzungen über die streitig gebliebenen Punkte ein von ihnen erwählter Obmann. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Vorsitzenden des ordentlichen Gerichts des Versicherten ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde. Der Versicherte ist bei Verlust seines Entschädigungsanspruchs verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

Bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§ 10. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brandfalle eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung soweit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

Bei beweglichen Gegenständen.

§ 11. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt, sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und innerhalb vierzehn Tagen dem Agenten einzureichen. Später erhobene Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt. Die Nachweisung muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das

Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein. Falls die Gesellschaft auf Grund des § 8 eine gemeinschaftliche Abschätzung eintreten läßt, gelten über die Wahl der Sachverständigen und des Obmanns, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des § 9.

Schadenersatz.

§ 12. Es steht der Gesellschaft frei, dem Versicherten die ihm zu gewährende Entschädigungssumme gemäß § 15 baar zu zahlen, oder die Versicherungs-Gegenstände wieder herzustellen. Auch steht es ihr frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu den von dem Versicherten angegebenen, oder von den Sachverständigen festgestellten Preisen zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§ 13. Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen Richter (§ 14) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach § 6 a und b obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Beibringung der Beläge und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 8 gefordert hat, verweigert, oder endlich sich einer nach § 11 unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen.

Streitigkeiten.

§ 14. Die Gesellschaft nimmt Recht vor dem ordentlichen Gericht des Ortes, wo die Police resp. der Prolongationsschein oder die etwa dazu gehörigen Veränderungs-Genehmigungen und Nachträge ausgestellt worden sind. Wenn jedoch das Risico, das die Streitigkeit betrifft, in einem anderen Lande liegt, als der Ausstellungsort der Urkunden, so ist das ordentliche Gericht der Hauptstadt jenes Landes competent.

Zahlung.

§ 15. An dem Orte, wo die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider

Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Zur Vergütung von Zinsen auf die Entschädigungssumme ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, an welchem sie sich nach Ablauf jenes Monats im Verzuge der Zahlung befinden würde.

Vor Feststellung der Existenz und des Betrages einer Schadenforderung ist eine Cession der Entschädigungs-Ansprüche der Gesellschaft gegenüber wirkungslos. Letztere ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und dessen Betrag mit anderen Personen als dem Versicherten oder beziehentlich dessen Erben einzulassen.

Wenn durch Arrest-Anlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 16. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den festgestellten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung erloschen. Nach einem jeden Brande im Versicherungs-Gebäude oder Raume, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche Seitens der Gesellschaft durch ihre Agenten oder Vertreter erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem die Gesellschaft Kenntniß davon erhalten hat, ausgeübt wird. Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird, wenn die Prämie über das laufende Versicherungsjahr hinaus vorausbezahlt ist, dieser weiter vorausbezahlte Betrag mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos zurückgezahlt.

Regreß.

§ 17. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages und der geleisteten Entschädigungen von Rechtswegen, ohne daß es einer weiteren Subrogation oder Cession bedarf, auf die Gesellschaft über.

Zu dem

„Verbande deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften“

(welcher mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Decbr. 1873 mit den Rechten einer Korporation ausgestattet ist und seinen Sitz in Berlin hat) zählen zur Zeit folgende 19 Gesellschaften:

1. „Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Aachen.
2. „Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Berlin.
3. „Colonia“, Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln.
4. „Deutsche Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft“ in Berlin.
5. „Deutscher Phönix“, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.
6. „Feuerversicherungs-Bank für Deutschland“ in Gotha.
7. „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in M.-Gladbach.
8. „Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt“ in Leipzig.
9. „Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Magdeburg.
10. „Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin.
11. „Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft“ in Stettin.
12. „Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Breslau.
13. „Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Elberfeld.
14. „Westdeutsche Feuerversicherungsactien-Bank“ in Essen.
15. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt.
16. Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.
17. Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.
18. Transatlantische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.
19. „Providentia“, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a./M.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der übrigen deutschen und bezw. in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften unterscheiden sich mehr oder weniger von den vorstehenden und sind die Abweichungen leicht durch Vergleichung zu ermitteln. —

Außer diesen „Allgemeinen Bedingungen“, welche jeder Versicherung zu Grunde gelegt werden, enthält fast jede Versicherungspolice noch

„besondere Bedingungen“;

erstere sind — da feststehend — den Policen vorgedruckt, während letztere zumeist besonders hinzugeschrieben werden.

(z. B.: „Ein Schild der Gesellschaft ist sichtbar am Versicherungslocal — oder am Diemen — oder an irgend einem

anderen Versicherungs-Gegenstande — befestigt zu erhalten“ *)

oder

für Tischler und andere Holzbearbeitungsanstalten:

„Die Hobelspähne und sonstigen Holzabfälle sind allabendlich aus den Werkstätten zu entfernen“ —

oder

für Waarenversicherungen:

„Der Bestand des Waarenlagers zur Zeit des Brandes ist durch ordnungsmäßig geführte Bücher, durch Facturen und Rechnungen oder andere Beläge, zu deren Beschaffung der Versicherte im Stande ist, nachzuweisen.“)

Diese Beispiele der häufigeren besonderen Bedingungen mögen hier genügen und es sei nur noch darauf hingewiesen, daß letztere zumeist Vorsichtsmaßregeln in sich schließen, die vielfach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder diese zu ergänzen bestimmt sind; für größere industrielle Etablissements finden besondere Vorschriften der verschiedensten Art zahlreich Anwendung und durch Befolgung derselben ist zweifellos schon mancher Brand — und damit mancher Schaden — verhütet worden! —

So z. B. ist überall besondere Vorsicht zu empfehlen, wo künstliche Trocknung stattfindet; — (Cichorien-, Malz- und andere Darren, Holztrocknereien 2c. 2c.) auch betreffend der Beleuchtung und Heizung ist solche anzurathen. —

Viele Versicherte erblicken in derartigen besonderen Vorschriften Chicane seitens der Gesellschaften; dieselben bedenken aber nicht, daß solche Vorschriften in den meisten Fällen vielmehr im Interesse des Versicherten liegen, als in dem des betreffenden Versicherungs-Instituts, denn bekanntermaßen haben Brände fast regelmäßig Schädigungen im Gefolge, welche Seitens der Feuerversicherungs-Gesellschaft nicht zu ersetzen sind!

---

*) Diese Bedingung findet zwar in der Regel nur bei Versicherungen von Gebäuden, Diemen 2c. Anwendung, doch ist — namentlich den Bewohnern des platten Landes — zu empfehlen, auch für andere Versicherungen (Mobiliar 2c.) die Anbringung solcher Schilder freiwillig zu veranlassen, denn Brandstiftung von fremder ruchloser Hand geschieht meist aus Rache und um dem Betreffenden Schaden zuzufügen: Das Schild giebt aber Zeugniß von der bestehenden Versicherung und beweist somit Jedem, daß durch einen Brand kein Nachtheil verursacht wird!

(z. B.: Geschäftsunterbrechung, Betriebsstillstand ꝛc.)

Aus dem hier Gesagten erhellt aber, wie nothwendig es ist, daß jeder Versicherte seine Police genau durchliest, damit er weiß, wie sein Vertrag mit der betreffenden Gesellschaft aussieht. —

Die Aufnahme einer Versicherung*)

anlangend ist zu beobachten, daß — (da bei etwaigen Brandfällen derjenige Werth für die einzelnen Gegenstände zu entschädigen ist, welchen dieselben zur Zeit des Brandes resp. unmittelbar vor demselben hatten) — stets nur diejenigen Werthe in Ansatz gebracht werden, welchen die Versicherungsobjecte am Tage der Aufnahme entsprechen (siehe besonders § 7 der Bedingungen). —

Bei Immobilien (Gebäuden und anderen Bauwerken — Brücken — Mauern) bedarf es vor der Aufnahme der Taxation durch Sachverständige — (Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister) — während Mobiliar, Ernte, Vieh, Inventar, Waaren, Geschäftsutensilien ꝛc. nicht durch besondere Sachverständige taxirt zu werden brauchen, dies vielmehr am besten durch den Antragsteller selbst — und möglichst im Beisein eines Agenten der Gesellschaft — geschieht, da Ersterer stets am genauesten über die Neuwerthe unterrichtet sein wird und nach diesen mit Leichtigkeit der Werth am Tage der Aufnahme zu ermitteln ist. —

Für Mobiliar- ꝛc. Versicherungen erfolgt die Aufnahme am zweckmäßigsten und einfachsten, wenn die einzelnen Gegenstände zunächst zimmerweise — resp. nach den einzelnen Räumen, in welchen sie befindlich — (Wohnstube, Schlafstube, Küche, Keller, Speisekammer, Bodenkammer, Niederlage, Ställe, Schuppen ꝛc. ꝛc.) aufgeschrieben und gleich an Ort und Stelle taxirt werden; darnach ist die Ordnung nach Gattungen leicht auszuführen. —

☞ Am Ende dieses Büchleins ist Raum für diese beiden Verzeichnisse gelassen, damit in diesem „Rathgeber“ das „Inventarien-Verzeichniß“ gleich seinen Platz finden kann.

Die freien Blätter — Form. A — dienen zur Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände, wie sie sich in den einzelnen Räumen

---

*) Es liegt in der Natur der Sache, daß hierunter theilweise auch die Schadenfälle gestreift werden, da die betreffenden Hinweise — in Consequenz der Antragstellung — zur Erläuterung nothwendig sind und zwar insbesondere für gänzlich Uneingeweihte.

befinden, das Fom. B enthält die Bezeichnung der verschiedenen Gattungen, in welche die meisten Gesellschaften die Versicherung beweglicher Gegenstände zergliedern. — (Sollten Antragsformulare dieser oder jener Gesellschaft hiervon abweichen, so wird der Unterschied stets nur unbedeutend sein und entsprechende Abänderung ist leicht zu bewirken).

Jeder Antragsteller ist nun aber der resp. Versicherungs-Gesellschaft gegenüber nicht nur für die Höhe und Richtigkeit der Versicherungs-Summe, sondern auch für alle übrigen im Antrage zu machenden Angaben, verantwortlich und ist daher — vor Unterzeichnung eines Antrages — die Durchsicht desselben unbedingt erforderlich. —

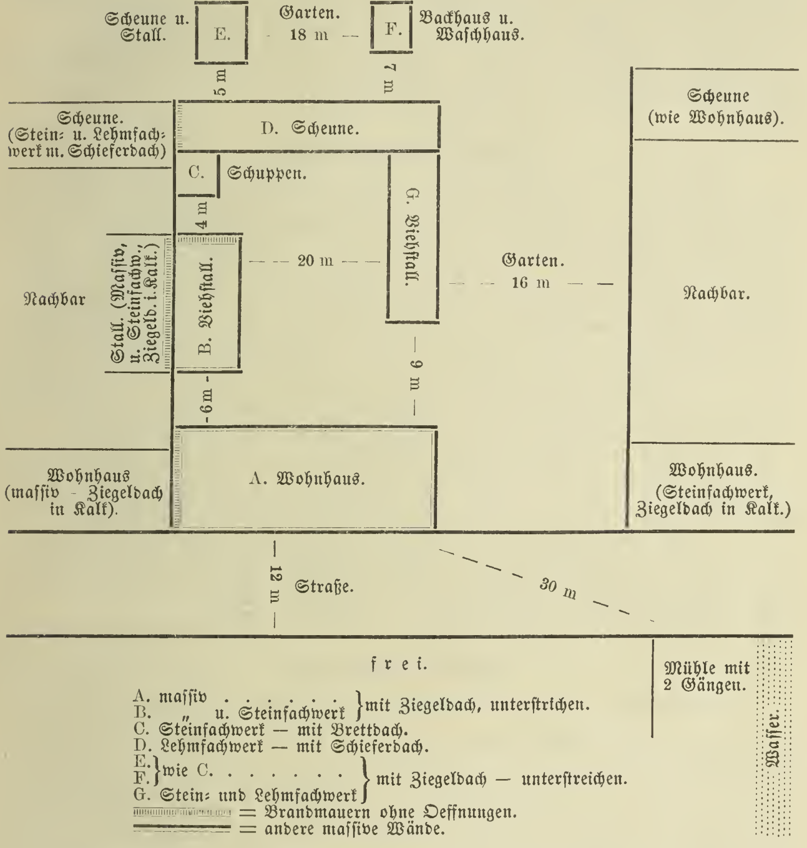
Die viel verbreitete Ansicht, daß — wenn ein Agent einer Gesellschaft die Aufnahme vollzieht, — dieser für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich sei, ist durchaus irrig. Der Agent ist dem Antragsteller vielmehr lediglich behülflich und hat die Angaben des Letzteren einzutragen. —

> Dieses Verhältniß schließt nicht aus — und hiervon mögen die Herren Vertreter auch an dieser Stelle freundlichst Notiz nehmen — daß jede Gesellschaft ihre Agenten dahin instruirt und mit aller Dringlichkeit darauf hinweist, daß sie für die Angemessenheit der Versicherungs-Summen sowohl — wie auch für die Richtigkeit aller übrigen Angaben im Antrage — besorgt sein müssen, da sie — wenn auch der Antragende verantwortlich — doch dessen Angaben durch ihre zweite Urterschrift bekräftigen.

Außer der Angabe der Versicherungs-Summen handelt es sich vornehmlich um Beantwortung der in den Anträgen vorgedruckten — deutlichen und nicht mißzuverstehenden — Fragen, z. B. 1) „wo ist das Versicherungslocal gelegen" (hier ist der Kreis, Ort und die Haus- ev. ass-Nummer anzugeben), 2) „wie ist die Bauart und Dachung der einzelnen Gebäude" — (ob massiv, Steinfachwerk, Lehmfachwerk, Lehmstakenfachwerk, Lehmpisé, von Holz ꝛc. — und ob mit Ziegel-, Schiefer-, Pappe-, Splitt-, Stroh-, Rohrdach und ob die Ziegeldächer unterstrichen sind, lose — auf Splitt- oder auf Strohdocken liegen), 3) „wie weit liegen die nachbarlichen Gundstücke entfernt" — ev. „sind massive Trennungsmauern (Brandmauern) vorhanden und wie sind diese Gebäude gebaut und gedeckt", 4) „was wird im Versicherungs-Local — und was in den nachbarlichen Grundstücken-betrieben?" u. s. w.

Alle diese Fragen sind mit Leichtigkeit zu beantworten und noch leichter sind die vom Agenten eingetragenen Antworten zu controlliren.

Hier mag auch ein Situations-Plan Platz finden, welcher einen Bauernhof darstellt und in seinen Einzelheiten als Muster dienen kann.



A. massiv . . . . . . } mit Ziegeldach, unterstrichen.
B. „ u. Steinfachwerk }
C. Steinfachwerk — mit Brettdach.
D. Lehmfachwerk — mit Schieferdach.
E. } wie C. . . . . . . } mit Ziegeldach — unterstreichen.
F. }
G. Stein- und Lehmfachwerk }
= Brandmauern ohne Oeffnungen.
= andere massive Wände.

Hat Jemand bei Aufnahme seiner Versicherung diese Anweisung befolgt — also den richtigen Werth aller seiner Gegenstände angegeben und auch ferner für richtige Angaben im Antrage gesorgt, so ist im **Brandfalle jede Differenz ausgeschlossen!** — vorausgesetzt natürlich, daß der Beschädigte angemessene — und nicht unbillige — Forderungen erhebt. —

Es mag hier **besonders betont** sein, daß die gar nicht seltene Behauptung — die Gesellschaften machen bei Schadenregulirungen un-

gerechtfertigte Abzüge — in den allermeisten Fällen **durchaus unzutreffend ist.** — Es fällt keiner **soliden** Gesellschaft ein, aus dem Unglücksfall eines Versicherten Kapital schlagen zu wollen, indem sie durch unlautere Mittel Abzüge zu ermöglichen sucht; wohl aber ist es erwiesen — und wird immer wieder gerade bei Schadenfällen festgestellt — daß die meisten Versicherungen **nicht annähernd in Ordnung sind**. —

Eine Ausnahme hiervon machen gewöhnlich die Industriellen, Actien-Gesellschaften und größere Kaufleute.

Ueberversicherung.

Mitunter — jedoch seltener, als vielfach angenommen wird — sind Antragsteller bestrebt, bei der Aufnahme ihrer Versicherung eine möglichst hohe Summe zu erzielen; — Einzelne, um ihrer Eitelkeit zu genügen und mit der hohen Versicherungs-Summe eine gewisse Repräsentation auszuüben, — Andere auch wohl in der Absicht, bei erster Gelegenheit den „rothen Hahn“ aufzupflanzen und Brand zu legen in der Meinung, damit einen Gewinn zu erzielen. — Letzteres ist natürlich fast regelmäßig eine falsche Rechnung, denn entschädigt soll — nach den gesetzlichen Bestimmungen — nur werden, was vorhanden war — ohne Rücksicht auf eine etwa höhere Versicherungssumme! (s. letzten Abschnitt des § 8.) —

— (Vorausgesetzt, daß derartige Brandstifter nicht überführt werden, dann an Entschädigung gar nichts erhalten, wohl aber die verdiente und bekanntlich sehr hohe Strafe zu verbüßen haben!) —

Unterversicherung.

Viel häufiger kommt es dagegen vor, daß zu niedrig versichert wird und zwar absichtlich, um — etwas Prämie zu sparen. — Diese Sparsamkeit rächt sich im Brandfalle allerdings bitter und wird dann zu dem, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich: zu einer leichtsinnigen Handlung. — Auch derartige Versicherte versuchen nicht selten, haben sie auch insgesammt nur ca. $^1/_2$ des wirklich vorhandenen Werthes versichert, im Brandfalle den vollen Schaden ersetzt zu erhalten, insbesondere bei Theilschäden und zwar in der Voraussetzung, daß das Gerettete in solchem Falle der Gesellschaft nichts angehe; — dies ist gerechter Weise indeß unmöglich, denn die Höhe der Entschädigung richtet sich bei kleinen und großen — Theil- oder Total-Schäden stets nach dem Verhältniß, in welchem die Versicherungssumme zur Werthsumme der z. Zt. vorhanden gewesenen Gegenstände steht. —

Dies ist der Punkt, der bei Schadenregulirungen am häufigsten Material zu Differenzen liefert und mag deßhalb an der Hand eines einfachen Beispiels näher darauf eingegangen werden.

Selbstversicherung.

Angenommen, es versichert Jemand sein bewegliches Eigenthum — welches einen Werth von Mk. 20,000 hat — nur mit Mk. 15,000, so würde er auch bei einem Totalschaden nur letzteren Betrag erhalten können, also Mk. 5000, einbüßen — Das ist: der 4. Theil des Dagewesenen. — Mithin war er zu 1/4 Selbstversicherer. — Dasselbe Verhältniß greift nun auch bei einem Theilschaden Platz und würden somit für Mk. 8000, Gegenstände verbrennen, so müßten Mk. 2000, — d. i. 1/4 Selbstversicherung gekürzt, und nur Mk. 6000, könnten entschädigt werden.* Diese „Selbstversicherung" wird meistens mit der unzutreffenden Bezeichnung: „Abzug" belegt, doch gerechterweise muß — um bei obigem Exempel zu bleiben — auch folgende Aufstellung berücksichtigt werden:

Mk. 20,000 beträgt der Werth des Dagewesenen; für Mk. 8000 ist verbrannt; es ist also gerettet für Mk. 12,000; wollte die Gesellschaft nun sagen: „Mk. 15,000 sind versichert; wie viel in Wirklichkeit dagewesen ist, geht uns nichts an, es sind Mk. 12,000 gerettet, mithin nur zu entschädigen **Mk. 3000,**". Der Leser sieht, daß nach ersterem Verfahren gerade das Doppelte gewährt wird, als nach letzterem und doch findet das Erstere Anwendung bei Schadenfällen und von „Abzügen" kann demnach nicht die Rede sein. —

Gegen derartige — durch zu niedrige Versicherungsnahme sich ergebende — Selbstversicherung kann sich also Jeder, der es will, schützen, indem er voll versichert; für gewisse und besonders gefährliche Risiken bedingen dagegen die Gesellschaften eine Selbstversicherungs-Uebernahme, z. B. für Diemen, (Feimen, Miethen rc.) Gebäude mit weicher Dachung, Schneidemühlen, u. a. m. (von 1/5tel, 1/4tel, 1/3tel und u. U. noch mehr,) in solchen Fällen empfiehlt es sich um so mehr, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu versichern, da im Brandfalle die stipulirte Selbstversicherung ohnehin gekürzt wird. —

---

*) Dasselbe ergiebt sich bei folgender Vergleichsrechnung: 20,000, (war vorhanden), 15,000 (nur versichert), 8000 (Schaden) ergiebt Mk. 6000 (Entschädigung).

Genehmigung der Versicherungs-Anträge.

Jede beantragte Versicherung bedarf — bevor die Gesellschaft zur Aushändigung einer Police an einen Versicherten berechtigt ist — der polizeilichen Genehmigung, welche von der zuständigen Polizei-Verwaltung (Polizei-Directionen, Stadt-Magistrat, Landraths-amt, Kreis-Direction, Amtsvorsteher, Amtshauptmann etc.) zu ertheilen ist; die Einholung derselben besorgt in der Regel die Gesellschaft — deren Agent oder General-Agent — und da die betr. Behörde eine Abschrift des Versicherungs-Antrages zu den Acten verlangt, so ist überall mindestens doppelte Ausfertigung der Anträge erforderlich. —

Diese — qu. Genehmigung ertheilende — Behörde hat das Recht, sich von dem Vorhandensein der zur Versicherung beantragten Objecte Ueberzeugung zu verschaffen; wird die Genehmigung verweigert und der Antragsteller glaubt sich doch im Rechte, so hat eine Abschätzung durch Sachverständige stattzufinden.*) Ergiebt diese Taxation die Richtigkeit der declarirten Summen – d. h. liegt die Absicht der Ueberversicherung nicht vor — so hat die, die Genehmigung versagende, Behörde die entstandenen Unkosten zu ersetzen resp. zu tragen, andern-falls aber der Antragsteller. —

In dieser Beziehung ist zu beachten, daß alle solche Gegenstände, welche im Laufe der Versicherung betr. des Werthes einem regelmäßigen Wechsel unterworfen sind — wie z. B. Waarenläger, Erzeugnisse der Landwirthschaft u. dergl. m. — in derjenigen Höhe zur Versicherung beantragt werden können, welche event. im Laufe der Versicherung erreicht wird. Derartige Versicherungen auf den jeweiligen Bestand (Vorrath — Werth z. Zt. der Antragstellung) herabzusetzen, ist somit die betr. Polizeibehörde nicht berechtigt. — (Für Waarenläger im Werthe von über **Mk. 30,000** ist in Preußen — und soweit dem Verfasser bekannt, auch in den meisten übrigen deutschen Staaten — die Einholung der polizeilichen Genehmigung überhaupt nicht erforderlich). —

Der Genehmigungsvermerk der Behörde erfolgt auf dem einge-reichten Antrage und lautet kurz etwa wie folgt:

„Der Aushändigung der Police steht in polizeilicher Hinsicht nichts entgegen.“ —

An dieser Stelle ist der Hinweis beachtenswerth, daß — wenn

*) Und event. stehen dem Antragsteller noch weitere Beschwerde-Rechtswege offen; derartige Fälle sind am besten unter Zuziehung eines Rechtsanwaltes zum Austrag zu bringen. —

ein Versicherter seinen Wohn**ort** wechselt, er in dem neuen Orte ebenfalls die Genehmigung zu seiner Versicherung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen hat.

Solche

Veränderungen

im Laufe der Versicherung sind auch der betr. Gesellschaft anzuzeigen und zwar nicht nur Umzüge von einem Ort zum andern, sondern auch solche im Orte aus einer Wohnung in eine andere. — Ebenso ist die Anzeige erforderlich, wenn eine Vermehrung der Feuersgefahr im Versicherungs-Local oder der nächsten Nachbarschaft eintritt.

Die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaften besteht so lange **nicht,** wie ihnen derartige Veränderungen nicht gemeldet sind und sie zu denselben ihre Genehmigung nicht schriftlich ertheilt haben.

(§ 5.) — Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Versicherungs-Summen kann zu jeder Zeit während des Bestehens einer Versicherung vorgenommen werden.

Ueber das

Verhalten des Versicherten im Brandfalle

ist hervorzuheben:

a) daß der Versicherte verpflichtet ist, in jedem Falle möglichst die versicherten Gegenstände zu retten — (sofern die Ausräumung — wie bei Glas- und Porzellanwaarenlägern ꝛc. — nicht durch besondere Bestimmung in der Police untersagt ist) — und nach der Rettung für ihre Erhaltung zu sorgen;

b) daß er dem Agenten der Gesellschaft — oder dieser direct (wenn ein Agent nicht am Platze) — sofort nach dem Brande Anzeige zu erstatten hat;

c) der Ortspolizeibehörde Anzeige macht und seine Vernehmung beantragt, — (auch bei unbedeutenden Schäden) und daß er,

d) — wenn er für entwendete oder sonst wie verloren gegangene Gegenstände Ersatz verlangen will — der Ortspolizeibehörde dieselben bezeichnet und auf Verfolgung des Diebstahls anträgt. —

Gegen das Geheiß eines Gesellschafts-Vertreters darf keine Ausräumung vorgenommen werden. —

Nach dem Brande sind der Gesellschaft — oder deren Agenten — folgende Verzeichnisse einzureichen (innerhalb längstens 14 Tagen):

1. Sämmtliche zur Zeit des Brandes vorhanden gewesene

Gegenstände — mit Angabe des Werthes zur Zeit des Brandes — (hierzu liefern die beiden Form. am Schlusse dieses — wenn sie rechtzeitig und richtig aufgestellt worden sind — genauesten Anhalt und im Brandfalle ist das Vorhandensein eines derartigen Nachweises **nicht hoch genug zu schätzen!**);

2. die verbrannten und abhanden gekommenen — ebenfalls mit Werthangabe zur Zeit des Brandes —
3. die beschädigt und unbeschädigt geretteten Gegenstände — mit Angabe des Werthes vor und nach dem Brande. —

Das erste Verzeichniß ergiebt, wie die z. Z. des Brandes vorliegenden Werthverhältnisse sich zur Versicherungssumme verhalten und ist die Feststellung dieses Thatbestandes unerläßlich! —

(Hier sei angemerkt, daß — wenn einzelne Gegenstände, die z. Z. der Aufnahme der Versicherung vorhanden waren, inzwischen abgenutzt oder gänzlich verbraucht, dafür aber andere neue Gegenstände derselben Kategorie hinzugekommen sind — diese letzteren an Stelle der Abnutzung ꝛc. treten; z. B. es verkauft Jemand einen Schrank für 50 Mk., kauft aber 1 Sopha zu gleichem Preise zu, so gilt letzteres stillschweigend als versichert, oder — es sind seit der Aufnahme bis zum Brandtage 10 Jahre vergangen, div. Gegenstände sind durch Gebrauch mehr oder weniger entwerthet, angenommen um 200 Mk., dafür aber sind für 200 Mk. neue Sachen hinzugekommen, so gelten letztere ebenfalls stillschweigend als versichert, wenn sie auch z. Z. der Aufnahme der Versicherung noch nicht vorhanden waren).

Nach diesem 1. ist das 2. und 3. Verzeichniß leicht herzustellen.

Ist über den Werth z. Z. des Brandes eine Einigung nicht zu erzielen, so hat eine

Abschätzung durch von beiden Partheien zu erwählende Sachverständige stattzufinden. — (s. hierzu § 6, 7, 8 und 11.)

Der Schaden an Gebäuden ist stets durch Sachverständige festzustellen und ernennt — nach den vorstehenden Versicherungsbedingungen der betr. Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften — jede Parthei einen Sachverständigen; (§ 9) — (bei den öffentlichen Societäten erfolgt die Schadens-Abschätzung durch die ständige Societäts-Kommission) — können diese sich nicht einigen, so entscheidet der von denselben zu erwählende Obmann. —

Nach einem Brande ist der Versicherte sowohl — wie die Ge-

sellschaft — zur Aufhebung der Versicherung berechtigt; die Versicherung erlischt nach den Bedingungen von selbst, wenn mehr als die Hälfte verbrannt ist, im anderen Falle ermäßigt sich die Versicherungs-Summe zunächst um den Betrag der Entschädigung, bis die betr. Gegenstände wieder hergestellt sind. — Vor Auszahlung des Entschädigungs-Betrages ist ebenfalls die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, was in der Regel von der Gesellschaft besorgt wird.

Hier mag nochmals auf das unter „Aufnahme einer Versicherung" Gesagte hingewiesen sein, da es — wie an jener Stelle deutlich zum Ausdruck gebracht — im Brandfalle besonders darauf ankommt, **daß richtig versichert ist**. Die § 10 und 12 bis 17 erheischen keine besondere Besprechung und genügt der nochmalige Hinweis auf dieselben. —

Für **Landwirthe**

haben die vorstehenden Verbands-Gesellschaften ebenfalls besondere Bedingungen eingeführt und zwar in Berücksichtigung der seit Jahren aus diesem Stande laut gewordenen Wünsche und um letzteren möglichst vollständig gerecht zu werden; dieselben enthalten im Wesentlichen Folgendes:

1. Innerhalb des Grundstücks findet für die in demselben versicherte Ernte, das Vieh (mit Ausnahme der Thiere von außergewöhnlich hohem Werth) und das Inventar vollständige Freizügigkeit statt. —
2. Ernte, Vieh und Inventar kann sowohl — nach Anleitung der Antrag-Formulare — speciell versichert werden, als auch innerhalb jeder Gattung summarisch — wo dies gewünscht wird, — (Thiere von außergewöhnlichem Werth müssen besonders bezeichnet — auch die Standplätze für dieselben angegeben — werden.)
3. Das Vieh gilt auch im Freien als versichert, ebenso das Geschirr und die darauf geladenen Erntefrüchte. (Jedoch selbstredend nur soweit, wie hierfür überhaupt Versicherung genommen ist.)
4. Ein Wechsel ist sowohl unter den einzelnen Gattungen der Ernteerzeugnisse — auch wenn diese speciell versichert sind — wie auch unter dem Viehbestande und den Acker- und Wirthschaftsgeräthen gestattet.
5. Auf besonderen Antrag kann gegen eine geringe Zuschlags-

prämie die Versicherung eines Theiles der Ernteerzeugnisse auf Diemen (Schober, Feimen, Miethen) übergehen. —

6. Bei Ermittelung der Brandentschädigung für nicht ausgedroschenes Getreide soll von dem durchschnittl. Marktpreise der Körner das Drescherlohn in dem Falle nicht gekürzt werden, wo es nachweislich nicht erspart wird, — entweder indem es bei den in festem Lohn stehenden Arbeitern einen Theil des Lohnes bildet — auch wenn das Dreschen unterbleibt — oder indem das Getreide ungedroschen verfüttert wird. — Für Marktfuhren findet kein Abzug statt.
7. Die versicherten Felderzeugnisse können auf besonderen Antrag auch während sie noch auf dem Halme stehen oder geschnitten auf dem Felde lagern, versichert werden.
8. Bei Schadenregulirungen kann sowohl der Versicherte — als auch die Gesellschaft — einen Vertrauensmann hinzuziehen.
9. Wenn die Gesellschaft in Folge des § 16 (Brandfall) die Versicherung aufhebt, so zeigt sie dies dem Versicherten an; die Versicherung erlischt dann erst nach 14 Tagen von dieser Anzeige an gerechnet.
10. Wenn versicherte Gegenstände — außer in Erbschaftsfällen — ihren Eigenthümer wechseln, so muß der Versicherte binnen 14 Tagen nach Eintritt des Eigenthumswechsels der Gesellschaft davon Anzeige machen; will letztere die Versicherung dann nicht beibehalten, so erlischt dieselbe erst nach anderweiten 14 Tagen, nachdem sie davon schriftlich Nachricht gegeben hat. —
11. Der Gebrauch einer Locomobile zum Ausdrusch ist unter folgenden Bedingungen gestattet:
    a. es dürfen zur Heizung nur Steinkohlen oder Coaks verwendet werden,
    b. die Locomobile muß mit einem Funkenfänger versehen sein,
    c. von Gebäuden und Diemen muß sie mindestens 6 Mtr. entfernt bleiben und auf die gleiche Entfernung im Umkreise von Stroh, Dünger und sonstigen feuerfangenden Gegenständen frei gehalten werden,
    d. der Aschenkasten der Locomobile muß mit Wasser gefüllt erhalten werden und neben derselben muß ein mit Wasser gefülltes Gefäß stehen, in welches die ausgezogenen Schlacken zu werfen sind,
    e. die Locomobile ist — sobald ihre Benutzung aufhört oder

unterbrochen wird — abzufahren oder zu bewachen oder das Feuer darin zu löschen. — Das Feuer herauszuziehen, ist untersagt. —

Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, so tritt die Versicherung vom Auffahren der Locomobile an bis 24 Stunden nach dem Abfahren derselben außer Kraft.

Wenn die Locomobile mit einem **sicher wirkenden** Funken- Lösch- und Fangapparate versehen ist — (von Strube oder Petzold) — so fällt die Bedingung der Steinkohlenheizung, der 6 Mtr. Entfernung und des Funkenfängers fort. —

— Außer diesen „besonderen Bedingungen" für Landwirthe kommen noch einige zur Anwendung, die von geringerer Bedeutung sind. —

Jedem Landwirth ist dringend anzurathen, nicht nur ein specielles Verzeichniß seines gesammten beweglichen Eigenthums aufzustellen, sondern auch fortgesetzt Notizen zu führen durch welche

a. die Aussaat,
b. der Ertrag — ungedroschen — (einschließlich der Futterkräuter).
c. der Erdrusch — Körner und Stroh — nachzuweisen ist. —

(Bekanntlich haben die meisten größeren Güter — Domainen — ordentliche Buchführung.)

Eine zu vollständigem Nachweise ausreichende genaue Buchführung ist für den Landwirth außerordentlich schwierig, da auch der Abgang durch Verbrauch, Verkauf 2c. sowie der Zukauf — gebucht werden müßte; in den meisten Fällen wird daher der Abgang an Ernteerzeugnissen (Körner, Futter, Stroh) der sowohl durch Verbrauch, als auch Verkauf stattfindet, fixirt werden müssen und eine erfahrungsgemäß zutreffende regelmäßige Verminderung zu stipuliren sein, z. B.

von der Ernte ab monatlich $^1/_{12}$ tel, oder
„ „ „ „ 2 Monate voll und von da ab monatlich regelmäßig $^1/_{10}$ tel,

vielfach wird jetzt angenommen und stipulirt, daß für Getreide und Hülsenfrüchte die Verminderung mit dem 15. September beginnt und monatlich $^1/_{10}$ tel beträgt, für Futterkräuter aber am 1. November beginnt und monatlich $^1/_8$ tel ausmacht. —

(Für Diejenigen — welche nicht gerade z. Zt. der Ernte, sondern zu einer Zeit versichern, zu welcher bereits ein Theil der Ernte verbraucht oder verkauft ist — finden vorstehende Verhältnisse auch auf

die seit der Ernte verstrichene Zeit Anwendung! es muß somit stets die volle Ernte versichert werden und nicht der jeweilige Bestand.) —

Diemen (Schober, Feimen, Miethen)

Bei Versicherung von Diemen ist die Anbringung der Versicherungs-Schilder unerläßlich. —

Kaff und Unterlagen sind stets von der Versicherung ausgeschlossen und auch das Deckstroh, wenn solches nicht besonders declarirt ist; letzteres wird in der Regel nur bis zur Hälfte des Marktpreises vergütet. —

Diemen im Werthe bis zu Mk. 9000 sollen = 30 Mtr., — von Mk. 9000—Mk. 18000 = 60 Mtr., — über 18000 = 120 Mtr. von einander und wenigstens 30 Mtr. von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen aufgestellt sein; wird diese Vorschrift nicht beachtet, so erhöht sich die Prämie wesentlich! —

Für Strohdiemen und Futtermiethen hat der Versicherte $^1/_5$ tel bis $^1/_4$ Selbstversicherung zu tragen, bei Fruchtdiemen wird von Stipulirung derselben auch wohl abgesehen. —

Industriellen Unternehmungen

größeren Umfanges ist anzuempfehlen, den Werth der Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen von vornherein durch Sachverständige (Ingenieure) feststellen und auch durch solche in nicht zu langen Zwischenräumen revidiren zu lassen. — Ueber Modelle sind besondere Verzeichnisse (möglichst mit Beschreibungen und Zeichnungen) zu führen bezw. aufzubewahren, sodaß im Brandfalle der Nachweis möglich, in wie weit die Wiederherstellung nothwendig ist. —

Im Allgemeinen sind die Versicherungen derartiger größerer Etablissements — da sie häufiger mit den Gesellschaften Fühlung nehmen, von Inspectoren besichtigt und die Aufnahmen sachverständig bearbeitet werden — in Ordnung. —

Die Versicherungs-Prämien.

In Betreff der für die verschiedenartigen Risicos in Anwendung kommenden Prämien-Sätze eine genaue und umfassende Darstellung (Prämien-Tarif) zu geben, würde hier viel zu weit führen — —

(eine solche würde allein den ganzen Umfang des vorliegenden Büchleins wesentlich überschreiten) — —

und dem Zwecke dieses „Rathgebers“ deshalb nicht entsprechen; es würde die Berücksichtigung aller bezügl. Eigenartigkeiten der verschiedenen Bezirke im Deutschen Reiche nothwendig und dadurch mancherlei für viele Leser gar nicht von Interesse sein.

Zudem giebt es keine einheitliche, feststehende und bestimmt abgegrenzte Allgemein-Sätze, vielmehr sind die Tarife der verschiedenen Gesellschaften auch mehr oder weniger verschieden; insbesondere ist der Unterschied zwischen den privaten Gegenseitigkeits- und den Actien-Gesellschaften hervorzuheben: Erstere erheben nämlich zum Theil eine verhältnißmäßig und entsprechend niedrige Vorprämie und — wenn die Höhe der Schäden es erfordert — Nachschußprämien; zum Theil (wie z. B. die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha) eine reichlich hoch bemessene Vorprämie, um nach Ablauf des Versicherungsjahres den Geschäftsüberschuß als Dividende zurückzuzahlen.

Die Tarifsätze der Actien-Gesellschaften weichen hiergegen nur unwesentlich von einander ab, was vornehmlich von den Eingangs angeführten Verbands-Gesellschaften gesagt werden kann; diese besitzen alle einen Grund- oder Minimaltarif, auf welchem das gesammte Tarifirungssystem aufgebaut ist.

Zuerst ist die

Bauart und Dachung (Lage)

eines Gebäudes, welches — oder in welchem etwas — versichert werden soll, zu berücksichtigen; darnach trennen sich die Risiken in folgende 5 Localitäts-Klassen:

Klasse I: Massive Gebäude (von Stein oder Lehmpisé) mit harter Dachung (Ziegel,*) Schiefer, Metall, feuerfeste Pappe rc.),
" II: Steinfachwerk-Gebäude mit harter Dachung (s. w. I),
" III: Gebäude von Lehmfachwerk, Lehmstaken oder von Holz mit harter Dachung (s. w. I),
" IV: Massive Gebäude mit weicher Dachung (Stroh, Rohr) Schindeln, Holz, Leinwand),
" V: Stein- oder Lehmfachwerk-Gebäude (s. II und III) mit weicher Dachung (s. IV).

Ferner richtet sich für Versicherungen in Städten (und Flecken, die Höhe der Prämiensätze darnach, ob es sich

---

*) Ziegeldächer, welche mit Strohdocken unterlegt sind (an Stelle des Kalkverstrichs, Splitt rc.) erhöhen die Gefahr wesentlich — namentlich wenn sie nicht frei gelegen sind — und finden für dieselben entsprechende Erhöhungen der Prämien statt.

a. um große, sehr gut gebaute, mit vorzüglicher Löscheinrichtung versehene Städte — d. i. I. Gattung —
b. um gut gebaute Mittelstädte mit guten Löscheinrichtungen — d. i. II. Gattung —
c. um minder gut gebaute Mittelstädte (Flecken) — d. i. III. Gattung —

handelt. — Unter Berücksichtigung dieser

Localitätsklassen und Städtegattungen

würde sich folgender Tarif aufstellen lassen:

Grund- oder Minimal-Tarif.

Gewöhnliche Risicos — ohne feuergefährlichen Betrieb, Fabrik-Einrichtung ꝛc. (Wohn- und Nebengebäude nebst Inhalt):	Prämie nach Mark und pro Jahr von 1000 Mark Versicherungssumme. Localitäts-Klassen (siehe d.)				
	I.	II.	III.	IV.	V.
a. in Städten: I. Gattung (siehe d.)	¾—1	1¼—1½	1¾—2	weiche Dachung in Städten meist ausgeschlossen (sonst s. Sätze zu d.)	
b. „ „ : II. „ „	1—1½	1½—1¾	2—2¼		
c. „ „ : III. „ „	1¼—1¾	1¾—2½	2½—3		
d. auf dem Lande: einfache landwirthschaftliche Versicherungen......	1—1¼	1¼—1½	1½—2	2½—3	3—5

Bemerkungen.

1. Im Allgemeinen: Versicherungen in Kirchen, Pfarren, Schulen, Rathshäusern, Stiftungsgebäuden und Amtswohnungen werden in der Regel um ca. 25% niedriger tarifirt,
2. zu d: Landwirthschaftliche Versicherungen über 15,000 Mark (namentlich Domainen, Rittergüter ꝛc.) erfahren ebenfalls in der Regel eine Tarifermäßigung von ca. 25%; kleinere dagegen (unter etwa Mark 3000) einen dieser Ermäßigung entsprechenden Zuschlag,
3. Für Scheunen in Städten (und Flecken), welche vor den Thoren gelegen sind, erhöhen sich die Prämien in der Regel, wie folgt:
   a. für frei gelegene um 50 %,
   b. für zusammengelegene, aber durch Brandmauern getrennte, um 100%,
   c. für zusammengelegene ohne Brandmauern um 150—250%,
4. Diese Minimal-Tarifsätze erhöhen sich
   a. durch die stattfindenden Gewerbebetriebe, Fabrik-Einrichtungen ꝛc. (denn jeder Betrieb — mag er auch noch so gefahrlos erscheinen — birgt einen gewissen Grad von Gefahr in sich),
   b. durch die Nachbarschaft (entweder in Folge der baulichen Verhältnisse oder der daselbst stattfindenden Betriebe),
5. Für Diemen-Versicherungen werden gewöhnlich bis zur Dauer von 2 Monaten 4—5 Mark pro 1000 M. Versich.-Summe an Prämie berechnet und für jeden weiteren Monat 1 Mark Prämie (1‰) mehr,
6. Für Tischlereien, Ziegeleien, Brauereien, Brennereien, Mühlen und alle sonstigen industriellen Etablissements gelten andere Grundsätze für die Prämien-Normirung und sind die Sätze am besten in jedem einzelnen Falle zu erkunden.

Form. **A.**

Specielles Verzeichniß

des gesammten beweglichen Eigenthums

des .... in ....

Stück-zahl	Gegenstand.	Jetziger Werth M.	₰.
	1. Wohnzimmer enthält:		

Anmerkung: Hier sind die einzelnen Gegenstände durcheinander einzutragen, wie sie in den einzelnen Zimmern und sonstigen Räumen vertheilt sind! Reicht der Raum nicht aus, so ist derselbe leicht zu ergänzen. —

Stückzahl.	Gegenstand.	Jetziger Werth ℳ.	₰.

Stückzahl.	Gegenstand.	Jetziger Werth M.	₰.

Stück-zahl.	Gegenstand.	Jetziger Werth ℳ	₰

Form. B.

Zusammenstellung

der beweglichen Gegenstände aus Form A. nach Gattungen.

Lauf. Nr.	Gegenstände	Werth M.
	A. **Häusliches Mobiliar.**	
1	Gewöhnliche Möbel, Haus- und Küchengeräthe.	
2	Kleider, Leinwand, Betten, Wäsche, Matratzen	
3	Teppiche, Tischdecken, Gardinen, Vorhänge und andere Decken, Kissen ꝛc.	
4	Spiegel, Bilder. Büsten, Blumen, Verzierungen ꝛc.	
5	Porzellan, Glas, Lampen, Kronleuchter	
6	Uhren	
7	Gold- und Silbergeräthe	
8	Bücher, Musikalien, Landkarten	
9	Musikalische Instrumente	
10	Gemälde	
11	Waffen- und Jagdgeräthe	
12	Victualien zum Haushalt (Eingeschlachtetes, Eingemachtes ꝛc.)	
13	Heizungsmaterial	
	B. **Geschäftsgeräthe, Waaren ꝛc.**	
14	Utensilien, Werkzeuge und Geräthe zum Geschäft	
15	Durchschnittl. Vorrath an Rohmaterial „ „	
16	„ in Arbeit befindliche Gegenstände für eigene und fremde Rechnung.	
17	Waaren zum Verkauf als:	
	C. **Ernteerträge** (von .... Morgen, Hectaren).	
18	Roggen. .... Schock, Stiege, Mandel, Fuder*) à .... =	
19	Weizen .... „ „ „ „ „ .... =	
20	Hafer .... „ „ „ „ „ .... =	
21	Gerste. .... „ „ „ „ „ .... =	
22	Erbsen .... „ „ „ „ „ .... =	
23	Gemenge .... „ „ „ „ „ .... =	
24	Wicken .... „ „ „ „ „ .... =	
25	Lupinen .... „ „ „ „ „ .... =	
26	Kartoffeln .... „ „ „ „ „ .... =	
27	Flachs .... „ „ „ „ „ .... =	
28	Raps .... „ „ „ „ „ .... =	
29	Rübensamen .... „ „ „ „ „ .... =	
30	Kleesamen .... „ „ „ „ „ .... =	
31	Heu und Grummet.......................... „ „ „ „ „ .... =	
32	Kleeheu .... „ „ „ „ „ .... =	
33	Futterrüben .... „ „ „ „ „ .... =	
	D. **Alte Erntebestände** (aus vor. Jahre und Zukauf).	
34	Ausgedroschene Körner..	
35	Heu	
36	Stroh	
	Transport	

*) Das nicht Gültige durchstreichen

Lauf. Nr.	Gegenstände	Werth M
	E. Viehstand. Transport M	
37	.... Herschaftl. Pferde à .... —	
38	.... Ackerpferde „ .... —	
39	.... Esel „ .... —	
40	.... Zugochsen „ .... —	
41	.... Mastochsen „ .... —	
42	.... Zuchtstiere „ .... —	
43	.... Kühe „ .... —	
44	.... Jungvieh „ .... —	
45	.... Sauen und Eber „ .... —	
46	.... Schweine „ .... —	
47	.... Schafe mit Lämmern „ .... —	
48	.... Federvieh „ .... —	
49	.... Ziegen „ .... —	
	F. Todtes Inventar.	
50	.... Herrschaftl. Wagen und Schlitten à .... —	
51	.... Vollständige Wirthschaftswagen „ .... —	
52	.... Geschirre (für Pferde, Ochsen, Kühe) „ .... —	
53	.... Sattel- und Reitzeug „ .... —	
54	.... Karren, Pflüge, Eggen, Walzen „ .... —	
55	Wirthschafts- und Ackergeräthe .... — (als: Sensen, Spaten, Heugabeln, Dreschflegel, Siebe, Aexte, Beile, Futtereimer, Kiepen, Körbe, Leitern ꝛc.)	
56	Landwirthschaftliche Maschinen und zwar:	
	a) .... —	
	b) .... —	
	c) .... —	
	d) .... —	
	e) .... —	
	G. Diverse andere Gegenstände.	
57	Wein, Bier und andere Gegenstände, Obst ꝛc. .... —	
58	Säcke, Planlaken, Pferdedecken. .... —	
59	Nutzholz und Bretter .... —	
60	Leere Kisten, Fastagen, Versand-Körbe .... —	
61	Sonstige Gegenstände, als: .... —	
	a)	
	....	
	....	
	Summa M	

Contract-Stempel
(in Preußen).

Mieths-, Pacht- und Kaufverträge. (Letztere für bewegliche Sachen.) Unter 150 ℳ kostenfrei — 150 ℳ = 50 ₰ — über 150 ℳ bis 300 ℳ = 1 ℳ — über 300 ℳ bis 450 ℳ = 1 ℳ 50 ₰ — über 450 ℳ bis 600 ℳ = 2 ℳ und so fort für jede angefangenen 150 ℳ 50 ₰ mehr.

Neben-Exemplare. Bei Contracten bis 1.50 ℳ Stempelabgabe mit dem Haupt-Exemplar im gleichen Betrage — über 1.50 ℳ Stempelabgabe = 1.50 ℳ

Dieser Contractstempel findet auch bei den **Feuerversicherungspolicen** in Preußen Anwendung. In fast jedem andern Staate gelten darüber andere Bestimmungen. Für die Feststellung der stempelpflichtigen Summen ist die Höhe der jährlichen Prämie, multiplicirt mit der Anzahl der Jahre, während welcher die Versicherung dauern soll, maßgebend. Wenn also z. B. die jährliche Prämie 300 ℳ beträgt und die Zeitdauer der Versicherung 5 Jahre ist, so ist die stempelpflichtige Summe 1500 ℳ und die Stempelkosten belaufen sich auf 5 ℳ.

Die neuen deutschen Maaße und Gewichte.

1. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter (m) oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter (cm) oder der Neuzoll. Der tausendste Theil des Meters heißt Millimeter (mm) oder der Strich. Zehn Meter heißen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heißen das Kilometer (km).

Vergleichungen, abgerundet:

1 Meter = $1\frac{1}{2}$ preuß. Elle = $3\frac{3}{16}$ preuß. Fuß = $38\frac{1}{4}$ preuß. Zoll.
Centimeter = $4\frac{3}{5}$ preuß Linien.
1 Decameter = $2\frac{2}{3}$ preuß. Linien.
1 Kilometer = 3186 preuß. Fuß = 265,5 preuß. Ruthen = 0,1348 geogr. Meile = 0,1328 preuß. Meile.

1 geogr. Meile = 7420,4 Meter.		1 preuß. Elle	= 66,69 Centimeter.
1 preuß. Meile = 7532,4 „		1 „ Fuß	= 31,38 „
1 „ Ruthe = 3,76 „		1 „ Zoll	= 2,615 „

2. Flächenmaaße.

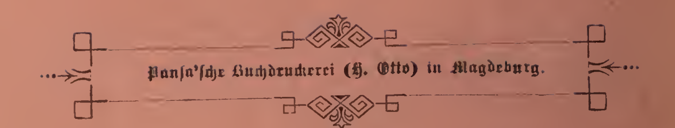
Die Einheit bildet das Quadratmeter (qm) oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter bilden ein Ar (a). Hundert Ar bilden ein Hektar (h). Hundert Hektar bilden ein Quadratkilometer (qkm).

Vergleichungen.

1 Ar = 7,04 bisher preuß. Qu.-Ruthen.	1 Hektar = 3,91 preuß. Morgen.
= 224,82 „ „ Qu.-Ellen.	1 bisher preuß. Morgen = 25,53 Ar.
= 1015,2 „ „ Qu.-Fuß.	1 geogr. Qu.-Meile = 5506,3 Hektar.
1 Qu.-Meter = 2,24 „ Qu.-Ellen.	1 preuß. Qu.-Meile = 5673,5 Hektar.
= 10,15 „ Qu.-Fuß.	

3. Körper- und Hohlmaaße.

Die Einheit ist das Liter (l) oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen. Fünfzig Liter sind ein Scheffel. Hundert Liter bilden das Hektoliter (hl) oder das Faß. Tausend Liter sind ein Kubikmeter (cbm). 1 Kubikmeter = 1,000,000 Kubikcentimeter (ccm), 1 Kubikcentimeter = 1000 Kubikmillimeter (cmm).


Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.